

4817
Est A

13775



STATUTEN

der

**ersten Rigaschen See - Asse-
curanz - Compagnie.**



48872

[Faint, illegible text]

STATUTEN

Der Druck dieser Schrift wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.
Riga, am 10. Mai 1856.

Dr. C. E. Napiersky, Censor.

ersten Riga'schen See-Handelsgesellschaft
Grunder-Compagnie.

Est. A

Terminliku Üikooli
Peanutukogu

24602

Copia.

Auf dem Originale steht geschrieben:

Der Herr und Kaiser hat dieses durchzusehen geruht in Moscwa
am 1. April 1856.

Unterschrieben: Der die Geschäfte des Minister-Comité's
dirigirende Staats-Secretair Ssukowkin.

Statuten der ersten Rigaschen See-Assecuranz-Compagnie.

Zweck der Errichtung und Ordnung der Bildung des Capitals.

§. 1.

Die Compagnie hat zum Gegenstande: Die Versicherung jeder Art Wasserfahrzeuge und Waaren zur Zeit, dass sich dieselben auf den Meeren, Flüssen, Binnengewässern, in den Häfen und auf den Rheden befinden und die Entschädigung für Verluste der Versichernden.

§. 2.

Diesem Unternehmen gemäss nimmt die Compagnie die Benennung: „**erste Rigasche See-Assecuranz-Compagnie**“ an.

§. 3.

Das Capital wird auf **eine Million Rubel** Silber-Münze festgesetzt, mit Theilung in **zweitausend** Actien, jede zu **fünfhundert Rubel** Silber-Münze.

§. 4.

Diesem entsprechend löst die Compagnie alljährlich ein Handelspatent.

§. 5.

Der Rigasche Börsen-Comité, als Stifter der Compagnie, eröffnet auf **sechs** Monate, vermittelst Bekanntmachung in den öffentlichen Zeitungen, eine Subscription auf Actien, welche allen denen, die es wünschen, ohne Beschränkung der Anzahl der Actien ausgegeben werden.

§. 6.

Bei der Subscription auf die Actien wird für eine jede zu **hundert Rubel** Silber-Münze eingezahlt, über deren Empfang von dem Börsen-Comité Bescheinigungen ausgestellt werden, der Rest des Geldes wird auf Grundlage §. 14. in der Folge eingezahlt.

§. 7.

Ein Actionair, welcher den zur definitiven Einzahlung bestimmten Termin versäumt hat, verliert das Recht auf den Erhalt der Actie, das bis dahin für selbige eingezahlte Geld wird Eigenthum der Compagnie und die auf diese Weise annullirte Actie wird durch Herausgabe einer neuen ersetzt, worüber eine Bekanntmachung in den Zeitungen ergeht.

§. 8.

Die Actien und das für dieselben eingezahlte Geld werden in Schnurbücher eingetragen, welche von dem Börsen-Comité vorbereitet und gemäss Art. 1865 Bd. X. des Swods der Civil-Gesetze (Fortsetzung XVIII.) geführt werden müssen.

Anmerk.: Wenn im Laufe von sechs Monaten von der Eröffnung der Subscription auf die Actien nicht die Hälfte der ganzen Actien-Anzahl genommen sein sollte, so wird nach Art. 1853 Bd. X. des Swods der Civil-Gesetze (Ausgabe 1842) verfahren.

§. 9.

Die für die Actien eingezahlten Gelder sendet der Börsen-Comité unverzüglich, bis auf Rückforderung, an eine der Reichs-Credit-Anstalten, wohin in der Folge auch die übrigen Summen der Compagnie, welche nicht zu unaufhaltlichen Ausgaben erforderlich sind, abgesandt werden müssen.

§. 10.

Sobald, wenn es auch vor sechs Monaten sein sollte, die Hälfte der im §. 3. festgesetzten Anzahl der Actien genommen ist, beruft der Börsen-Comité durch die öffentlichen Zeitungen die Actionaire zu einer General-Versammlung zusammen, Behufs der Bildung der Verwaltung der Compagnie.

Verwaltung der Compagnie, Pflichten und Rechte derselben.

§. 11.

Die Verwaltung der Compagnie muss aus fünf Directoren oder Gliedern, unter Vorsitz eines derselben, welchen sie aus ihrer Mitte wählen, bestehen. Die Verwaltung hat ihren Sitz in Riga und kann Agenten oder Commissionaire in anderen Städten haben. Die Verwaltung hat ein Siegel mit einer entsprechenden Zeichnung und einer Aufschrift des Namens der Compagnie.

§. 12.

Zu Directoren werden durch Stimmenmehrheit der Actionaire, auf Grundlage §§. 36. u. 39., Personen gewählt, welche nicht weniger als zehn Actien haben und unter die bestimmte Anzahl der Directoren müssen mindestens drei aus der örtlichen über See handelnden Kaufmannschaft gewählt werden, zu diesem Behuf wird den Actionairen eine Liste der Candidaten, welche als Directoren eintreten können, vorgelegt.

§. 13.

Nach Verlauf von fünf Jahren von der ursprünglichen Wahl der Directoren tritt alljährlich einer aus, zuerst derjenige, welcher die geringste Stimmzahl erhalten und alsdann der, welcher nach ihm mit der geringsten Stimmzahl ernannt worden u. s. w.; an Stelle des austretenden aber wird ein neuer Director erwählt. Auf diese Weise wird so lange verfahren, bis der letzte der ursprünglich gewählten Directoren austritt. In der Folge wird alljährlich derjenige von den Directoren entlassen, welcher fünf Jahre in der Verwaltung gewesen.

Anmerk. 1.: Im Falle der Abwesenheit oder Krankheit des Vorsitzers der Verwaltung, tritt derjenige von den Directoren in dieses Amt, welcher bei der Wahl mehr Stimmen als die übrigen Glieder erhalten.

Anmerk. 2.: Wenn einer der Directoren vor Ablauf der fünf Jahre austritt, so ladet die Verwaltung für die übrige von ihm nicht ausgediente Zeit, bis zur Wahl eines neuen Directors, einen von den Actionairen, welche zu Directoren gewählt werden können, zur temporären Vertretung des Ausgetretenen ein.

Anmerk. 3.: Die Directoren, welche austreten, weil sie die bestimmte Zeit in der Verwaltung verblieben, können aufs Neue gewählt werden.

§. 14.

Nach Constituirung der Verwaltung übernimmt sie von dem Börsen-Comité die Schnurbücher und Summen in der durch den Art. 1873 Bd. X. des Swods der Civil-Gesetze (Fortsetzung XVIII.) vorgeschriebenen Ordnung; bestimmt den Termin und den Betrag der nachträglichen Zahlung für die genommenen Actien, fährt mit der Austheilung der übrigen Actien nach Massgabe der Meldung der Liebhaber, gegen Einzahlung des bestimmten Preises, fort und giebt nach definitiver Einzahlung, an Stelle der Bescheinigungen laut §. 6., die Actien selbst aus.

Anmerk. 1.: Ueber die Zeit und den Betrag der nachträglichen Zahlungen für die Actien benachrichtigt die Verwaltung die Actionaire durch die Zeitungen drei Monate vor dem Termin.

Anmerk. 2.: Die Actien werden mit Angabe des Standes, Vornamens, Vatersnamens und Familiennamens des Actionairs, mit

Unterschrift dreier Directoren und Beidrückung des Siegels der Compagnie ausgestellt; die Actien jedoch, welche auf den Namen eines der Directoren oder dessen Firma auszustellen sind, können nicht von ihm unterschrieben werden.

§. 15.

Die Verwaltung disponirt über alle Geschäfte und Capitalien der Compagnie nach Art eines wohlgeordneten Handelshauses und stellt die Agenten oder Bevollmächtigten der Compagnie und das andere Dienstpersonal derselben an, indem es ihre Beschäftigungen und ihren Gehalt bestimmt, und entlässt alle diese Leute im Falle von Vergehen oder Nachlässigkeiten derselben; sie nimmt Wasserfahrzeuge und Ladungen zur Versicherung an; fertigt die Taxen der Assecuranz-Prämien an; stellt die Versicherungs-Policen aus und zahlt die Entschädigungssummen für die Verlüste der Versichernden, und verfasst die Rechenschafts über die Geschäfte und Capitalien der Compagnie.

§. 16.

Die Verwaltung ist autorisirt, sämtliche Ausgaben der Compagnie überhaupt, da diese hauptsächlich in den Entschädigungen der Versichernden für Verlüste in Folge der mit ihnen abgeschlossenen Verträge oder Policen bestehen, ohne besondere Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire, welcher sie für die Nothwendigkeit und Regelmässigkeit der Ausgaben verantwortet, zu bewerkstelligen.

§. 17.

Die Rückforderungen der Summen der Compagnie aus den Credit-Anstalten werden von letzteren dann befriedigt, wenn sie von wenigstens drei Directoren unterschrieben sind.

§. 18.

Die Entscheidungen der Verwaltung werden nach Stimmenmehrheit der Directoren in Erfüllung gesetzt, wenn mehr als die Hälfte derselben einer Meinung sind; im widrigen Falle, oder wenn sie verschiedener Meinung sind, wird der streitige Gegenstand an die General-Versammlung der Actionaire zur Entscheidung gebracht.

Anmerk. 1.: Niemand von den Directoren hat ein Stimmrecht in eigener Angelegenheit.

Anmerk. 2.: Ueber die Zeit der General-Versammlungen und den Gegenstand der Berathung der Actionaire werden diese von der Verwaltung zeitig durch eine Bekanntmachung in den Zeitungen benachrichtigt.

§. 19.

Derselben Versammlung theilt die Verwaltung auch alle Vorschläge der Actionaire mit, wenn sie ihrerseits dieselben für nützlich und berücksichti-

genswerth erachtet, so wie auch alle die Umstände, in welchen sie es für nöthig hält, mit allgemeiner Zustimmung der Actionaire zu handeln.

Anmerk.: Actionaire, welche irgend welche die Compagnie betreffende Vorschläge zu machen wünschen, haben über dieselben der Verwaltung schriftliche Anzeige zu machen und zwar nicht später, als acht Tage vor der General-Versammlung, zu deren Entscheidung die Vorschläge von der Verwaltung mit Hinzufügung ihres Gutachtens mitgetheilt werden.

§. 20.

Die Regierungs-Behörden und Personen erweisen der Verwaltung ihre Mitwirkung in allen ihren gesetzlichen Gesuchen, und da die Directoren die Qualität der Bevollmächtigten der Compagnie haben, so repräsentiren sie in nöthigen Fällen die Verwaltung bei den Behörden ohne besondere Vollmacht.

Regeln der Versicherung und Entschädigung der Verluste.

§. 21.

Die Verwaltung nimmt Wasserfahrzeuge und Ladungen durch ihre Agenten zur Versicherung an und richtet sich hinsichtlich der Versicherung nach den allgemeinen in der Beilage zum Art. 1101 der Handels-Verordnungen (Fortsetzung 7, Bd. XI. des Swods der Gesetze) enthaltenen Regeln.

§. 22.

Ueber die Versicherung der Fahrzeuge und Ladungen schliesst die Verwaltung mit den Versichernden Verträge oder Policen ab, in welchen alle diejenigen Umstände oder Auskünfte und Bedingungen überhaupt angeführt werden, welche nach beiderseitiger Uebereinkunft der contrahirenden Theile für wesentlich nöthig erachtet werden.

§. 23.

Die besagten Documente müssen auf dem durch Punkt 3. des Allerhöchst am 5. Juni 1846 bestätigten Reichsraths-Gutachtens verordneten Stempelpapier geschrieben und von dem Vorsitzer, zwei Directoren und dem Agenten unterschrieben sein.

Anmerk.: Die übrigen Documente in Sachen der Compagnie werden von dem Vorsitzer und einem der Directoren unterzeichnet.

§. 24.

Die von der Verwaltung zusammenzustellende Prämiertaxe für gewöhnliche Versicherung wird den Agenten zur Anleitung mitgetheilt. Diese Taxe kann die Verwaltung zu jeder Zeit nach Erforderniss der Umstände abändern. Sie hat gleichfalls das Recht, in ausserordentlichen Fällen Güter auch unter

Bedingungen, die nicht mit der Taxe übereinstimmen, in Versicherung anzunehmen.

§. 25.

Die Entschädigung für Verluste des in Versicherung angenommenen Gutes muss aus sämtlichen Summen der Compagnie geschehen. Nachdem die Dispache in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Verordnungen und den Bedingungen der Police aufgemacht worden, bezahlt die Verwaltung den berechneten Schaden oder Verlust in dem durch die Police festgesetzten Termin.

Anmerk.: Zur möglichst schnelleren Befriedigung der Versicherten, hält die Verwaltung nicht weniger als zehn Procent des Grundcapitals der Compagnie baar vorrätlich.

§. 26.

Bei den Liquidationen für Verluste nimmt die Verwaltung in den von den allgemeinen Gesetzen nicht vorgesehenen und in den Policen nicht bestimmten Fällen, als conventionelle Handels-Usance, die in letzter Zeit herausgegebenen Regeln der Hamburgschen See-Assecuranz zur Anleitung.

Rechenschaftsablegung und Theilung des Gewinns.

§. 27.

Für jedes verflossene Jahr stellt die Verwaltung spätestens in den ersten Tagen des März des folgenden Jahres zur Einsicht der General-Versammlung der Actionaire eine genaue Rechenschaft mit Unterschrift sämtlicher Directoren, mit allen dazu gehörigen Journalen, Büchern, Rechnungen und anderen Belegen vor.

§. 28.

Die Rechenschaft muss ausser einer ausführlichen Auseinandersetzung der Wirksamkeit der Verwaltung hauptsächlich folgende Artikel enthalten: a) über das Grundcapital der Compagnie; b) über die eingeflossenen Versicherungs-Prämien; c) über die bei den Credit-Anstalten angelegten Summen, sammt anklebenden Renten; d) über die Summen der für versichertes Gut gezahlten Entschädigungen; e) über eben solche Summen, welche zu zahlen sind; f) über die von den Policen eingegangene und für Stempelpapier gezahlte Summe; g) über die Ausgaben für Gehalt und sonstige nothwendige Verwaltungskosten der Compagnie; und endlich h) das allgemeine Resultat oder die Bilanz und das Conto des reinen Gewinns.

§. 29.

Die Rechenschaft wird zeitig vorher in der Verwaltung zur vorläufigen Durchsicht der Actionaire ausgelegt und wird der General-Versammlung der Actionaire das Recht ertheilt, wenn sie es für nöthig befindet, die Rechen-

schaft und die ganze Geschäftsführung der Verwaltung einer besonderen Revision zu unterziehen durch von ihnen hierzu aus ihrer Mitte gewählte Delegirte.

§. 30.

Für unvorhergesehene Verluste oder geringen Erfolg in den Operationen wird die Verwaltung keinem Anspruche unterzogen, mit Ausnahme jedoch von gesetzwidrigen oder mit dem Zwecke oder den Statuten der Compagnie nicht übereinstimmenden Anordnungen, für welche die Directoren auf allgemeiner Grundlage der Gesetze der Verantwortung unterliegen.

§. 31.

Nach Bestätigung der Rechenschaft durch die General-Versammlung der Actionaire, und nachdem darüber der Verwaltung Quittung ertheilt worden, werden aus dem reinen Gewinn für die Directoren, als Entschädigung für ihre Bemühungen bei der Verwaltung der Compagnie, fünf Procent abgetheilt; darauf wird auf den motivirten Vorschlag der Verwaltung, mit Bestätigung der General-Versammlung, eine gewisse Summe zum Reserve-Capital in Abzug gebracht und der demnach übrig bleibende Rest des Gewinnes wird zur Dividende für die Actionaire nach der Anzahl der in ihrem Besitz befindlichen Actien verwendet.

§. 32.

Zum Erhalt der Dividende werden bei der Verwaltung zu der von ihr anberaumten Zeit die Original-Actien, zur Notirung der Auszahlung der Dividende auf denselben, vorgestellt. Die nicht zur gehörigen Zeit empfangene Dividende bleibt, bis dass sie gefordert wird, ohne Zinsenzuschlag zurück, wird aber nach Verlauf von zehn Jahren zum Reservecapital der Compagnie verwandt.

Rechte der Actionaire und ihre General-Versammlungen.

§. 33.

Der Actionair kann seine Actien auf eine andere Person durch Cessionen auf den Actien, welche in der Verwaltung notirt werden, übertragen.

§. 34.

Im Falle des Verlorengehens einer Actie macht der Besitzer derselben davon unverzüglich der Verwaltung Anzeige, welche, nachdem sie solches für Rechnung des Besitzers in den Zeitungen bekannt gemacht, nach Verlauf eines Jahres eine neue Actie mit der frühern Nummer ausstellt. Im Falle eines Streites über eine verlorengegangene Actie wird die Sache durch die competente Gerichtsbehörde entschieden.

§. 35.

Da die von den Actionairen in die Compagnie eingezahlten Capitalien unantastbares Eigenthum der Compagnie bleiben, so werden im Falle der

Insolvenz eines Actionairs, wegen Krons- oder Privat-Schulden, nur die in seinen Händen befindlichen Actien, als sein persönliches Eigenthum, zur Befriedigung der wider ihn verfügten Beitreibungen, auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage, verwandt, sammt den auf denselben angewachsenen Gewinnen, welche bis dahin noch nicht ausgezahlt sind.

§. 36.

Ein jeder Actionair kann in der General-Versammlung gegenwärtig sein, ein Stimmrecht wird aber nur denjenigen ertheilt, welche fünf bis fünf- undzwanzig Actien besitzen, und zwar diesen für eine Stimme, von sechs- undzwanzig bis funfzig Actien für zwei Stimmen und einundfunfzig und darüber für drei Stimmen.

§. 37.

Wenn ein Handlungshaus Actien auf den gemeinschaftlichen Namen mehrer Associés oder der Firma hat, so vertritt nur ein Associé jenes Haus auf der General-Versammlung.

§. 38.

Die Actionaire können das Recht, für sie der General-Versammlung beizuwohnen, Bevollmächtigten überlassen, indem sie zeitig vorher davon die Verwaltung benachrichtigen.

§. 39.

In den Versammlungen der Actionaire werden die Sachen unter Vorsitz des präsidirenden Directors beprüft und entschieden. Die Entscheidungen der Versammlung erhalten allgemeine bindende Kraft, wenn sie von wenigstens drei Viertheilen der in der Versammlung erschienenen Actionaire angenommen werden, wobei ihre Stimmen auf Grundlage §. 36. zu berechnen sind.

Schlichtung der Streitigkeiten in der Compagnie und Aufhören ihrer Wirksamkeit.

§. 40.

Streitigkeiten zwischen Actionairen in Sachen der Compagnie und zwischen dieser letzteren und den Directoren werden definitiv entweder in der General-Versammlung der Actionaire entschieden, wenn beide streitenden Theile in eine solche Schlichtung willigen, oder durch ein gesetzliches Schiedsgericht. Streitigkeiten der Compagnie und deren Glieder mit fremden Personen, wenn der Streitgegenstand eigens die Angelegenheiten der Compagnie betrifft, werden jedenfalls durch das besagte Gericht entschieden.

§. 41.

Bei wider die Compagnie entstandenen Forderungsklagen verantwortet jeder der Actionaire, die Directoren nicht ausgenommen, nur mit seiner Ein-

lage, welche bereits Eigenthum der Compagnie geworden und kann ausserdem in Sachen der Compagnie weder einer persönlichen Verantwortung, noch irgend einer nachträglichen Zahlung unterzogen werden.

§. 42.

Ein Termin des Bestehens der Compagnie wird nicht festgesetzt, wenn jedoch das Grundcapital der Compagnie, im Falle von Verlusten, sich bis auf die Hälfte verringern sollte, so wird es den Actionairen zur Entscheidung wegen Einstellung oder Fortsetzung der Thätigkeit der Compagnie vorgestellt.

§. 43.

Wenn zufolge Entscheidung der General-Versammlung der Actionaire auf Grundlage §§. 36. und 39. bestimmt wird, das Bestehen der Compagnie einzustellen, so berichtet in solchem Falle die Verwaltung über das Eingehen der Compagnie dem Finanzministerio, macht es den Actionairen bekannt und schreitet zur Liquidation der Geschäfte in der allgemeinen für Handlungshäuser angenommenen Ordnung.

§. 44.

Die Bekanntmachungen der Verwaltung müssen in den St. Petersburgschen und Moscauschen Russischen und Deutschen Zeitungen, in der Livländischen Gouvernements-Zeitung und in der Rigascheu Zeitung publicirt werden. Es wird der Verwaltung jedoch nicht untersagt, ihre Bekanntmachungen auch in anderen Zeitungen, sowohl in den in Russland, als den im Auslande herausgegebenen, zu publiciren, wenn sie wegen irgend eines Umstandes solches für nöthig erachtet.

§. 45.

In allem Uebrigen, was die Compagnie anbetrifft und in diesen Statuten nicht erwähnt ist, richtet sich die Verwaltung nach den in den Art. 1838—1885 Bd. X. des Swods der Civilgesetze und in der XVIII. Fortsetzung desselben enthaltenen allgemeinen Regeln über Actien-Compagnieen.

Richtig: Abtheilungs-Chef W. Illimow.

Mit dem Original collationirt: Tischvorsteher Michailow.

In fidem versionis:

A. Stoffregen, Translateur d. Rigaschen Rathes.



